

Herausgeber: Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 21/2017 (29. September 2017)

Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)

Vom 29. Sepember 2017

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 25. Juli 2017 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 LHG in seiner Sitzung am 22. September 2017 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 29. September 2017 gemäß § 32 Absatz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

- 1. ABSCHNITT: Allgemeines
- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Möglichkeit zur Anrechnung
- § 3 Voraussetzungen der Anrechnung

2. ABSCHNITT: Anrechnung

- § 4 Formen und Modalitäten der Anrechnung
- § 5 Standardisierte Anrechnung
- § 6 Individuelle Anrechnung
- § 7 Äquivalenzprüfung
- § 8 Anrechnungskommission
- § 9 Antrag auf Anrechnung
- § 10 Zulassung zur Äquivalenzprüfung
- § 11 Bestandteile
- § 12 Schriftliche Prüfung



- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Notengebung, Ergebnis der Prüfung, Zeugnis
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Notenmitteilung
- 3. ABSCHNITT: Prüfungen
- § 17 Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße
- § 18 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 19 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- 4. ABSCHNITT: Schlussbestimmung
- § 20 Inkrafttreten
- Anlage 1: Übersicht der anrechenbaren Module
- Anlage 2: Übersicht der anrechenbaren Zeugnissen und Zertifikate für die standardisierte Anrechnung
- Anlage 3: Modifizierte bayerische Formel
- Anlage 4: Notendefinitionen und Notenbeschreibungen



1. ABSCHNITT: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Sie gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Technik sowie die dem Fachbereich Gesundheit zugeordneten Studiengänge.

§ 2 Möglichkeit zur Anrechnung

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

- 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
- 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

§ 3 Voraussetzungen der Anrechnung

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Module angerechnet. Die anrechnungsfähigen Module werden von der fachlich zuständigen Fachkommission bzw. dem fachlich zuständigen Fachgremium definiert und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht.
- (2) Die Anrechnung kann zu einer Verkürzung der Studiendauer führen.
- (3) Für die angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten werden die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte vergeben; dies ist im Zeugnis und in der Notenbescheinigung (Transcript of Records) auszuweisen.

2. ABSCHNITT: Anrechnung

§ 4 Formen und Modalitäten der Anrechnung

- (1) Die Anrechnung erfolgt als standardisierte oder individuelle Anrechnung.
- (2) Die Anrechnung wird im Zeugnis ausgewiesen.



- (3) Für ein unbenotetes Modul kann eine Note nicht ausgewiesen werden.
- (4) Für ein benotetes Modul kann eine Note nicht ausgewiesen werden, sofern die Dokumente nach § 5 Absatz 2 keine Note ausweisen und keine Äquivalenzprüfung stattfindet; in diesem Fall wird die Bewertung "bestanden" im Zeugnis aufgenommen.
- (5) Die im Zeugnis oder Zertifikat ausgewiesene Note ist die Modulnote. Im Fall von anderen Notensystemen erfolgt eine Umrechnung, in der Regel mit Hilfe der modifizierten bayerischen Formel (siehe Anlage 3). Die Note wird in das Zeugnis übernommen.

§ 5 Standardisierte Anrechnung

- (1) Die nach § 3 Absatz 1 anrechenbaren Module werden im Wege der standardisierten Anrechnung angerechnet, wenn die Dokumente nach Absatz 2 vorgelegt werden.
- (2) Die jeweiligen Zeugnisse und Zertifikate, die zur Anrechnung führen, werden auf Vorschlag der Anrechnungskommission von der fachlich zuständigen Fachkommission oder dem fachlich zuständigen Fachgremium definiert und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht.

§ 6 Individuelle Anrechnung

- (1) Entsprechen die vorgelegten Dokumente nicht den von der fachlich zuständigen Fachkommission bzw. dem fachlich zuständigen Fachgremium definierten Zeugnissen und Zertifikaten nach § 5 Absatz 2, findet ein individuelles Anrechnungsverfahren statt.
- (2) Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit kann zusätzlich eine Äquivalenzprüfung durchgeführt werden. Darüber entscheidet die Anrechnungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Äquivalenzprüfung

- (1) Die Äquivalenzprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung für das anzurechnende Modul. In den Master-Studiengängen ist die Äquivalenzprüfung gebührenpflichtig.
- (2) Die Anrechnungskommission entscheidet über die Art und Dauer der Prüfung und teilt dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mindestens zwei Wochen vor der Äquivalenzprüfung mit. Des Weiteren werden von der Anrechnugskommission fachlich ausgewiesene Prüfende ausgewählt.



- (3) Die Äquivalenzprüfung soll in Bachelor-Studiengängen spätestens vier Wochen nach Ende der Antragsfrist gemäß § 9 stattfinden, in Master-Studiengängen spätestens vier Wochen nach Beginn des Studiums des Antragsstellenden.
- (4) Als Modulnote wird die Note der Äquivalenzprüfung in das Zeugnis übernommen, sofern das Modul benotet ist.

§ 8 Anrechnungskommission

- (1) Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung die Anrechnungskommission.
- (2) Die Fachkommissionen legen für ihren Studienbereich die fachlich zuständigen Anrechnungskommissionen fest und bestimmen deren Mitglieder; entsprechendes gilt für die Fachgremien. Eine Anrechnungskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Sie entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds ist eine Stellvertretung zu berufen.
- (3) Die Fachkommissionen bzw. Fachgremien verwalten die Übersicht der anrechenbaren Module in der Anlage 1 sowie die Übersicht der anrechenbaren Zeugnisse und Zertifikate für die standardisierte Anrechnung in der Anlage 2 und veröffentlichen diese auf der Webseite der DHBW.
- (4) Die Anrechnungskommissionen sind für die Durchführung der Anrechnungsverfahren nach § 4 zuständig. Sie entscheidet über die Anträge nach § 9 und unterrichtet die Antragsstellerin oder den Antragssteller über die getroffene Entscheidung.

§ 9 Antrag auf Anrechnung

- (1) Antragsberechtigt sind nur an der DHBW immatrikulierte Studierende. Der Antrag auf Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in Bachelor-Studiengängen spätestens vier Wochen nach Studienbeginn (Ausschlussfrist) bei der jeweiligen Studiengangsleitung zu stellen. Diese leitet den Antrag an die fachlich zuständige Anrechnungskommission weiter. Die Anrechnungskommission kann bei Bedarf eine Stellungnahme der Studiengangsleitung, bei Master-Studiengängen der jeweiligen Fachbereichsleitung, einholen. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen.
- (2) Der Antrag auf Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in Master-Studiengängen mit der Bewerbung auf einen Master-Studienplatz, spätestens jedoch einen Monat vor Studienbeginn (Ausschlussfrist) bei der jeweiligen Fachbereichsleiterin oder dem jeweiligen Fachbereichsleiter zu stellen. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen.



(3) Dem Antrag sind beizufügen

- 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit und
- 2. Zeugnisse oder Bescheinigungen über Art, Dauer, Ort und Umfang einer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit,
- 3. gegebenenfalls Nachweise über weitere einschlägige schulische Ausbildungen und über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,

Es sind beglaubigte Kopien vorzulegen. Im Antrag ist zu spezifizieren, welche Module angerechnet werden sollen.

§ 10 Zulassung zur Äquivalenzprüfung

- (1) Die Anrechnungskommission entscheidet über die Zulassung zur Äquivalenzprüfung; sie informiert die zuständige Studiengangsleitung bzw. bei Master-Studiengängen die jeweilige Fachbereichsleitung und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung zur Äquivalenzprüfung ist zu versagen, wenn
- 1. die Unterlagen nach § 9 nicht rechtzeitig vor dem Beginn der Prüfungsleistung, die in dem anzurechnendnen Modul zu erbringen ist, bzw. innerhalb der Ausschlussfrist vorgelegt werden oder
- bereits erfolglos an einer Äquivalenzprüfung für das gleiche Modul nach dieser Satzung teilgenommen wurde.

§ 11 Bestandteile

- (1) Die Prüfungsleistung wird schriftlich oder mündlich erbracht.
- (2) Mitzuführen ist ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild der Inhaberin oder des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz; dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der von der Anrechnungskommission bestellt wird, begutachtet und bewertet.



(2) Im Falle einer Aufsichtsarbeit ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, die von der Anrechnungskommission bestellt werden.
- (2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere den Tag der Prüfung, die Namen der Prüfenden, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von allen Prüfenden zu unterschreiben.

§ 14 Notengebung, Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 4 wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende
		Leistung;
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen
		Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den
		Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den
		Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nicht wiederholen. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der planmäßigen Modulprüfung bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Notenmitteilung



Die geprüfte Person erhält im Falle des Nichtbestehens einen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. ABSCHNITT: Prüfungen

§ 17 Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Die Äquivalenzprüfung wird mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise "nicht bestanden" bewertet, wenn die zu prüfende Person zum Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach der Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise "nicht bestanden" bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Anrechnungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit; ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die Prüfungsbehörde die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Hat sich die zu prüfende Person in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann den Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.
- (2) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Äquivalenzprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen bereits das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.
- (3) Vor Antritt der Äquivalenzprüfung oder einer einzelnen Prüfungsleistung ist auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

§ 18 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer zu prüfenden Person, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, können auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen



getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden glaubhaft zu machen. Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs entscheidet die Anrechnungskommission. Die Anrechnungskommission kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere die Vorlage eines fachärztlichen Attests, das die für Beurteilung nötigen Befundtatsachen enthält, verlangen.

§ 19 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Ergebnisses der Äquivalenzprüfung aufzubewahren.

4. ABSCHNITT: Schlussbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg" in Kraft. Diese Satzung gilt auch für die vor ihrem Inkrafttreten bereits immatrikulierten Studierenden. Diese können den Antrag auf Anrechnung abweichend von § 9 Absatz 1 innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung stellen.

Stuttgart, den 29. September 2017

Prof. Arnold van Zyl Ph.D./Univ. of Cape Town

Präsident



Anlage 1 (zu § 8)

Übersicht der anrechenbaren Module

Studienbereich Technik / Bachelor

Studiengang Bauwesen

Modulbezeichnung	
Praxis/Praxisprojekt I	10
Konstruktion I	5
BWL im Bauwesen	5
LPM auf Antrag	

Studiengang Elektrotechnik

Modulbezeichnung	ECTS
Praxis/Praxisprojekt I	10
Informatik	5
Digitaltechnik	5
Geschäftsprozesse	5

Studiengang Holztechnik

Modulbezeichnung	
Praxis/Praxisprojekt I	10
Konstruktion	5
Möbel- und Innenausbau	5
Wahlpflichtfach auf Antrag	5

Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik

Modulbezeichnung	
Praxis/Praxisprojekt I	10
Konstruktionslehre	5
Geschäftsprozesse und Methoden	5
Luftfahrtsysteme I	5



Studiengang Informatik

Modulbezeichnung	
Praxis/Praxisprojekt I	10
Programmieren	9
Schlüsselqulaifikationen I	5
Technische Informatik I	5

Studiengang Maschinenbau

Modulbezeichnung	
Praxis/Praxisprojekt I	10
Konstruktion I	5
Fertigungstechnik	5
Technische Informatik I	5

Studiengang Mechatronik

Modulbezeichnung	ECTS
Praxis/Praxisprojekt I	10
Fertigungsprozesse/Fertigungstechnik	5
Konstruktion I	5
Programmieren I	5
LPM z.B. Fahrzeug-Hochvoltsysteme*	5

^{*}durch Vorlegen einer aktuell gültigen Bescheinigung (z.B. vom TÜV Süd) als "Elektrofachkraft für HV-Systeme in Kraftfahrzeugen" wird das Modul anerkannt

Studiengang Mechatronik Trinational

Modulbezeichnung	
Praxis/Praxisprojekt I	10
Fertigungsprozesse/Fertigungstechnik	5
Konstruktion I	5
Programmieren I	5
Qualitätsmanagement	5

Studiengang Papiertechnik

Modulbezeichnung	
Praxis/Praxisprojekt I	10
Betriebswirtschaft	5
Papierprüfung	5



ı	Führung und Projektmanagement	5
	0 ,	

Studiengang Sicherheitswesen

Modulbezeichnung	
Praxis/Praxisprojekt I	10
Grundlagen Sicherheitswesen	5
Sicherheitsmanagement I	5
Projektmanagement und Betriebswirtschaft	5

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Modulbezeichnung	ECTS
Praxis/Praxisprojekt I	10
Mathematik I	5
Volkswirtschaftslehre	5
Technische Physik	5

Studiengang Chemische Technik

Modulbezeichnung	ECTS
Praxis/Praxisprojekt I	10
Laborpraxis 1* (Studienrichtung Technische und angewandte Chemie)	5
Allgemeine und Anorganische Chemie	5
Physik	5

^{*} vollständige Anerkennung bei entsprechender Qualifikation (CTA, Chemielaborant)

Studienbereich Technik / Master

Studiengang Biofasertechnik

Modulbezeichnung	ECTS
Wissenschaftliches Trouble Shooting	5

Studiengang Elektrotechnik

Modulbezeichnung	ECTS
PLM in der Elektroindustrie	5

12 / 21



Studiengang Informatik

Modulbezeichnung	ECTS
Fachübergreifende Kompetenzen	5

Studiengang Maschinenbau

Modulbezeichnung	ECTS
Fügetechnik*	5

^{*} vollständige Anerkennung bei Vorlage der Zertifizierung zum Schweißfachingenieur (SLV)

Studiengang Integrated Engineering

Modulbezeichnung	ECTS
PLM in der Elektroindustrie	5

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Modulbezeichnung	ECTS
Finanzierung und Investition	5
Controlling	5
Fügetechnik*	5

^{*} vollständige Anerkennung bei Vorlage der Zertifizierung zum Schweißfachingenieur (SLV)



Anlage 2 (zu § 8)

Übersicht der anrechenbaren Zeugnisse und Zertifikate für die standardisierte Anrechnung

Studienbereich Technik

Studierende mit einem Techniker- oder Meisterabschluss wird pauschal deren Berufspraxis als Projektarbeit 1 anerkannt.

Studienbereich Gesundheit

Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, B.Sc.

Nummer	Modulbezeichnung ECT	
Modul 1	Medizinische Grundlagen I 5	
Modul 14	Medizinische Grundlagen II	5
Modul 13	Grundlagen professionellen Handelns	10
Modul 6	Kommunikations- und Präsentationskompetenz	5
Modul 15	Angewandte Sozialwissenschaften	5
Modul 16	Pflege- und Therapiekompetenz I	10
Modul 17	Pflege- und Therapiekompetenz II	10
Modul 18	Pflege- und Therapiekompetenz III	10
Modul 19	Prävention und Rehabilitation	10
Modul 20	Geriatrie I	5
Modul 26	Praxismodul I	20
Modul 27	Praxismodul II	10

Altenpflege

Beglaubigte Kopie folgender Dokumente

- 1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpfleger/ in,
- 2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Altenpflege sowie
- 3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

gem.



AltPfIG - Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBI. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBI. I S. 886) geändert worden ist.

AltPflAPrV - Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBI. I S. 4418), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBI. I S. 886) geändert worden ist.

Ergotherapie

Beglaubigte Kopie folgender Dokumente

- 1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ergotherapeut/ in,
- 2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Ergotherapie sowie
- 3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

gem.

ErgThG - Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBI. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBI. I S. 886) geändert worden ist.

ErgThAPrV - Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBI. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBI. I S. 886) geändert worden ist.

Gesundheits- und Krankenpflege

Beglaubigte Kopie folgender Dokumente

- 1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/ in,
- 2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Gesundheits- und Krankenpflege sowie
- 3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

gem.

KrPfIG - Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBI. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBI. I S. 886) geändert worden ist.

KrPflAPrV - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBI. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBI. I S. 886) geändert worden ist.



Physiotherapie

Beglaubigte Kopie folgender Dokumente

- 1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/ in,
- 2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Physiotherapie sowie
- 3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

gem.

MPhG - Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBI. I S. 886) geändert worden ist.

PhysTh-APrV - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBI. I S. 886) geändert worden ist.

Studiengang Medizintechnische Wissenschaften

Nummer	Modulbezeichnung	ECTS
1	Medizinische Grundlagen I	5
7	Naturwissenschaftliche Grundlagen I	5
8	Mikrobiologie und Hygiene	5
10	Medizinische Grundlagen II	5
11	Medizinische Grundlagen III	5
12	Terminologie	5
13	Naturwissenschaftliche Grundlagen II	5
14	Medizintechnische Grundlagen I	5
15	Innere Medizin I	5
16	Innere Medizin II	5
17	Psychologie und Soziologie	5
18	Berufs- und Gesetzeskunde	5
19	EDV und Statistik	5
27	Medizintechnische Grundlagen II	10
29	Praxismodul I	20
30	Praxismodul II (anteilig)	10



Anrechenbar sind alle Zeugnisse und Zertifikate, die sich aus den folgenden Rechtsquellen und Empfehlungen ergeben:

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBI. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBI. I S. 886) geändert worden ist)

DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistentinnen/Assistenten, Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 19. September 2007

DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten, Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 20. September 2011

DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten, Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013



Anlage 3 (zu § 4)

Modifizierte Bayerische Formel

Die modifizierte bayerische Formel lautet:

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\text{max}} - N_{\text{d}}}{N_{\text{max}} - N_{\text{min}}}$$

mit den Werten

x = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

N_{max} = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl/Note

 N_{min} = unterer Eckwert

N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Der Gültigkeitsbereich ist auf genügende Noten eingeschränkt.



Anlage 4 (zu § 14)

Notendefinitionen und Notenbeschreibungen

Note	Definition	Notenbeschreibung: Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im "Definitive Course Document" (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	"sehr gut" ausgezeichnet: hervorragende Leistung (1,0 – 1,2) sehr lobenswert: anerkennenswerte Leistung (1,3-1,5)	Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.



2	"gut" ausgesprochen kompetente Leistung (1,6 – 2,5)	Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs - Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
3	"befriedigend" zufriedenstellend: kompetente Leis- tung (2,6 – 3,5)	Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener / berufspraktischer Fähigkeiten
4	"ausreichend" Leistungsgrenze: Mindest- anforderungen erfüllt (3,6 – 4,0)	Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.



5	"nicht ausreichend" Ungenügend: nicht den Anforderungen entsprechend (4,1 – 5,0)	Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen.
		Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs
		- kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen
		- kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten)
		- kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten wissenschaftlichen Arbeitens, Kommunikation und Präsentation, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

Höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

Fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.